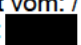


Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
Postfach 7124 | 24171 Kiel

Schulleiterinnen und Schulleiter
der allgemeinbildenden und berufsbildenden
Schulen und (Landes-)Förderzentren in
Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: 
Meine Nachricht vom: /

nachrichtlich:
Schulämter
IQSH



23. März 2023

Information über arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen zum besonderen Schutz von schwangeren Personen im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

der Erlass „Information über arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen zum besonderen Schutz von Risikogruppen gemäß RKI-Empfehlung und schwangeren Personen im Schuldienst des Landes Schleswig-Holstein“ vom 23. März 2022 wird mit Bekanntgabe dieses Erlasses aufgehoben und durch diesen neuen Erlass ersetzt.

Aus dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) ergeben sich Pflichten des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn u. a. zum Gesundheitsschutz und zu Sicherheitsaspekten.

Der Schulleiter oder die Schulleiterin trägt als Dienststellenleitung die Verantwortung für die Umsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften (§§ 3 bis 13 ArbSchG) und damit u. a. für die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung. Entsprechend sind weiterhin anlassbezogene individuelle Gefährdungsbeurteilungen aufgrund gesundheitlicher Beschwerden bei Lehrkräften möglich.

Darüber hinaus ist der Schulleiter oder die Schulleiterin für die Beurteilung der Gefährdungen nach den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes verantwortlich. Die Personalräte sind gemäß § 50 des Gesetzes über die Mitbestimmung der Personalräte (Mitbestimmungsgesetz Schleswig-Holstein - MBG Schl.-H.) zu beteiligen und auch bei der Gefährdungsbeurteilung hinzuzuziehen.

Aufgrund seiner personellen Zuständigkeit für den überwiegenden Teil des an Schulen tätigen Personals (vgl. § 35 Schulgesetz - SchulG) hat das Land Schleswig-Holstein die arbeitsmedizinische Betreuung zu gewährleisten. Diese Aufgabe wird auch weiterhin durch die BAD GmbH wahrgenommen ([B·A·D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH \(bad-gmbh.de\)](https://www.bad-gmbh.de)). Bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung oder weiteren arbeitsmedizinischen Angelegenheiten steht Ihnen der arbeitsmedizinische Dienst beratend zur Verfügung. Das nächstgelegene BAD-Zentrum kann unter folgender Adresse gefunden werden: <https://www.bad-gmbh.de/standorte/>.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung des Arbeitsplatzes der schwangeren Person hat der Schulleiter oder die Schulleiterin die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzes unter Berücksichtigung der Umstände zu treffen, die Sicherheit und Gesundheit der schwangeren Person bei der Arbeit beeinflussen. Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen ist zu berücksichtigen, dass diese in der Reihenfolge des sog. „TOP“ Prinzips zu treffen sind. Hierunter ist folgende Maßnahmenreihenfolge zu verstehen: Es sind zunächst **t**echnische Maßnahmen, dann **o**rganisatorische Maßnahmen und als letztes **p**ersönliche Maßnahmen zu treffen, vgl. § 4 ArbSchG, § 13 Abs. 1 MuSchG.

Auf Grundlage der Vorschriften §§ 3 bis 13 ArbSchG und §§ 9 ff. MuSchG ist zum Schutz von schwangeren Personen grundsätzlich folgendes Verfahren mit dem betriebsärztlichen Dienst abgestimmt worden: Aufgrund der besonderen Infektionsgefährdung im Umgang mit Kindern unter 10 Jahren oder mit Kindern mit einem erhöhten besonderen Förderbedarf (insb. Kinder an Grundschulen und Förderzentren) können schwangere Personen im Einzelfall weiterhin vom Präsenzunterricht (partielles Beschäftigungsverbot) befreit werden. Dies bedarf einer aktuellen individuellen Gefährdungsbeurteilung, die mit Unterstützung der Betriebsmedizinerin oder des Betriebsmediziners vorgenommen wird. Diese individuelle Gefährdungsbeurteilung ist fortlaufend zu aktualisieren.

Mit freundlichen Grüßen

